

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– ABMPO/NatFak –

Vom 7. August 2024

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPO/NatFak – vom 22. August 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden im ersten Spiegelstrich das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und der zweite Spiegelstrich gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach den Worten „Prüfungssprache, Studienbeginn“ ein Komma und das Wort „Studienvereinbarung“ angefügt.
 - b) Nach Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Soweit in den Masterstudiengängen der Departments Mathematik und Data Science Wahlmöglichkeiten von unterschiedlichen Modulen bestehen, hat die Wahl von den Studierenden überschneidungsfrei und nach Beratung im Rahmen einer individuellen Studienvereinbarung stattzufinden.“

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkte pro Semester

(1) ¹Das Bachelor- bzw. Masterstudium kann auch in der Form des häftigen Teilzeitstudiums mit entsprechend verdoppelter Regelstudienzeit absolviert werden, sofern die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** dies vorsieht. ²Ist ein Teilzeitstudium möglich, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) ¹Ein Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang ist in den Bachelorstudiengängen jeweils zum Wintersemester, in den Masterstudiengängen nach dem 2. Fachsemester möglich; es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. ²Ein Wechsel nach dem 5. (Bachelor) bzw.

3. Semester (Master) in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ³Ein Wechsel vom Teilzeit- in den Vollzeitstudiengang ist im Bachelorstudiengang nach dem 2., 4., 6., 8. und 10. Fachsemester und im Masterstudiengang nach dem 2., 4., und 6. Fachsemester möglich. ⁴Die bisherigen im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet und die bzw. der Studierende wird in das entsprechende Fachsemester eingeschrieben, wobei die Fachsemesteranzahl verdoppelt (Wechsel in Teilzeit) bzw. halbiert (Wechsel in Vollzeit) wird. ⁵Die absolvierten Prüfungen bzw. Module und ggf. benötigte Fehlversuche werden von Amts wegen gemäß § 15 anerkannt. ⁶Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die fristgemäße Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. ⁷Ein Rück-Wechsel in die zuvor studierte Studienform ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, es gelten Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Im Teilzeitstudium können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 können in dem Studienjahr in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden. ³Eine Überschreitung der ECTS-Punktezahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig; im Übrigen erfolgt bei einer Überschreitung eine entsprechende Anrechnung von Fachsemestern. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung des Satzes 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„⁴Abweichend von Satz 3 Nr. 3 beträgt die Überschreitungsfrist in Masterstudiengängen der Departments Mathematik und Data Science zwei Semester.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden in Ziffer 6 das Wort „und“ am Anfang gestrichen und nach den Worten „und Molecular Science (M.Sc.)“ am Ende ein Komma angefügt sowie nach Ziffer 6 folgende neue Ziffern 7 und 8 angefügt:

„7. die Bachelorstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik und

8. den Bachelor- und Masterstudiengang Data Science“

b) In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²Abweichend von Satz 1 beträgt die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungsausschüsse nach Abs. 1 Ziffern 7 und 8 zwei Jahre.“

6. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten „bleibt dessen Prüfungsberechtigung“ die Worte „vorbehaltlich der Regelungen in Art. 85 **BayHIG** und der **Hochschulprüferverordnung**“ eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden Studierende bei entsprechender Ausweisung in der jeweiligem Modulbeschreibung im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen in Folge der eigenständigen Anmeldung zur Teilnahme am Praktikum, dem Geländeseminar bzw. der Exkursion von Amts wegen zur dazugehörigen Prüfung angemeldet; erfolgt keine entsprechende Ausweisung im Modulhandbuch, gelten Sätze 1 bis 3. ⁵Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 2 zu beachten.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zeichen und Zahlen „§§ 8, 32“ durch das Zeichen und die Zahl „§ 8“ ersetzt sowie nach den Worten „Erstversuch einer nach Abs. 2“ die Worte und Zahlen „Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²In Fällen des Abs. 2 Satz 4 ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere im Falle der Krankheit, zulässig.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu Sätzen 3 bis 7.

dd) Nach Satz 7 (neu) wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„⁸Für den Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist § 32 Abs. 3 zu beachten.“

ee) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 9.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 2 Satz 2, so sind die zuständigen

Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 2 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.
 - c) In Abs. 5 (neu) wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In § 17 Abs. 2 werden nach Satz 5 folgende neue Sätze 6 und 8 angefügt:
- „⁶Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandsstudiums den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird, sofern der Wechsel der Prüfungsform mit dem Qualifikationsziel des Moduls vereinbar ist. ⁷Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁸Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.“
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Mit Ausnahme der Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen sowie des Moduls Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung dreimal wiederholt werden; Studienleistungen in Studiengängen der Departments Mathematik und Data Science können beliebig oft wiederholt werden. ²Prüfungen der Module der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie des Moduls Bachelorarbeit können einmal wiederholt werden. ³Prüfungen von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen können zweimal wiederholt werden, sofern im Falle der Wiederholung abweichend von Satz 5 auch das Praktikum, das Geländeseminar oder die Exkursion wiederholt werden muss. ⁴Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt, ⁵Bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der Studierenden erforderlich ist; Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁶Hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 31 Abs. 11. ⁷Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.“

b) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die bzw. der Studierende meldet sich vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 eigenständig zur Wiederholungsprüfung an. ²Abweichend von Satz 1 melden sich die Studierenden im Falle von Praktika, Geländeseminaren und Exkursionen, bei denen nach Abs. 1 Satz 5 eine Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars oder der Exkursion erforderlich ist, eigenständig in einem von ihnen gewählten Semester für die Wiederholung des Praktikums, des Geländeseminars bzw. der Exkursion an; es gilt § 11 Abs. 2 Satz 4.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 möglich, wobei die Einschränkung des § 11 Abs. 3 Satz 2 nur für Module im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ²Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. ³Bei Versäumung der Wiederholung gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden, sofern der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. ⁴Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 8 Abs. 2) finden Anwendung.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 5.

11. In § 38 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „mehr als zwei Notenstufen ¹“ durch die Worte „zwei oder mehr Prädikate“ ersetzt, die dazugehörige Fußnote wird gestrichen.

12. In § 40 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der ABMPO/NatFak vom 22. August 2023 studieren. ³Die Änderungen in §§ 11 und 32 finden Anwendung auf alle Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁴Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 22. August 2023 Anwendung. ⁵Gleichzeitig tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Data Science, Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Data Science, Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPOMathe/NatFak – vom 11. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, vorbehaltlich der Regelung in Satz 6 außer Kraft; die Fachstudien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Departments Mathematik und Data Science unterfallen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Bis zum Erlass entsprechender Änderungssatzungen zu den Fachstudien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Departments Mathematik und Data Science finden die Regelungen in §§ 9 Abs. 1 und 12 der - ABMPOMathe/NatFak – vom 11. März 2015 in der Fassung vom 5. August 2021 bzw. 31. Juli 2023 weiter Anwendung.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der ABMPO/NatFak vom 22. August 2023 studieren. ³Die Änderungen in §§ 11 und 32 (laufende Nummern 7 und 9) finden Anwendung auf alle Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. ⁴Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der Fassung vom 22. August 2023 Anwendung. ⁵Gleichzeitig tritt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Data Science, Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik sowie die Masterstudiengänge Data Science, Mathematik, Computational and Applied Mathematics und Wirtschaftsmathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – ABMPOMathe/NatFak – vom 11. März 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2023, vorbehaltlich der Regelung in Satz 6 außer Kraft; die Fachstudien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Departments Mathematik und Data Science unterfallen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁶Bis zum Erlass entsprechender Änderungssatzungen zu den Fachstudien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Departments Mathematik und Data Science finden die Regelungen in §§ 9 Abs. 1 und 12 der ABMPOMathe/NatFak – vom 11. März 2015 in der Fassung vom 5. August 2021 bzw. 31. Juli 2023 weiter Anwendung.